

Förderverein Schloss Ludwigslust e. V.



SATZUNG

Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 05.09.2020

(Änderung der Satzung Fassung 2006)

Förderverein Schloss Ludwigslust e.V.* Sitz: Schloss, Schlossfreiheit in 19288 Ludwigslust
Postfach 1214 in 19282 Ludwigslust, Mail: schlossverein-lwl@gmx.de, www.schloss-ludwigslust-foerderv.de,
Vereinsregister Nr. 5127 Amtsgericht Schwerin Finanzamt Hagenow, Steuer-Nr. 087/ 141/ 00557
Ust.-ID DE 2343 141 09 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin, IBAN DE76 1405 2000 1510 0022 58

Förderverein Schloss Ludwigslust e. V.

SATZUNG

Stand 05. 09. 2020 Seite 1

§ 1

SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schloss Ludwigslust e.V.“
– im Folgenden Verein genannt.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter der Nummer 5127 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigslust.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZIEL/ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, auch die Unterstützung der Verwaltungen des Schlosses, des Museums und des Parks Ludwigslust hinsichtlich der weiteren Erschließung, Pflege und Erhaltung von Schloss und Park.
- (2) Dieser Zweck soll durch
 - finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von Projekten/Vorhaben der Schloss- beziehungsweise Parkverwaltung,
 - vereinseigene Projekte hinsichtlich Publikationen, Werbung, Veranstaltungen und Gewinnung von Sponsoren und Förderernverwirklicht werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Die Erstattung von Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke an Mitglieder ist zulässig und in der Vereinsordnung geregelt.
- (7) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Der Verein nimmt partnerschaftliche Beziehungen zu anderen Vereinen und Arbeitskreisen auf, die ähnliche Ziele verfolgen.

Förderverein Schloss Ludwigslust e. V.

SATZUNG

Stand 05. 09. 2020 Seite 2

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche, voll geschäftsfähige oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennt.
Jedes Mitglied erhält einen Vereinsausweis.
- (2) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied und die Ehrenmitglieder haben bei Vorlage des Vereinsausweises freien Eintritt zum Schlossmuseum Ludwigslust während der üblichen Öffnungszeiten.
- (2) Vereinsmitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und Ehrenmitglied nur eine Stimme. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise zu unterstützen.
- (4) Die Beitragszahlung im Sinne der Satzung ist Bringepflicht. Für alle Mitglieder, die mit der Beitragszahlung – trotz Zahlungserinnerung – länger als 2 Jahre im Rückstand sind, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5

BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Gegen einen ablehnenden Bescheid, der begründet sein muss, kann der Antragsteller innerhalb von 2 Monaten ab Zugang des Ablehnungsbescheides beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen.
Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

Förderverein Schloss Ludwigslust e. V.

SATZUNG

Stand 05. 09. 2020 Seite 3

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied weiterhin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE UND SPENDEN

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung in einer Vereinsordnung festgelegt.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld- und Sachspenden sowie unentgeltliche Zahlungen annehmen.
- (3) Der Verein kann – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – Aufwandsspenden ausstellen. Den rechtlichen Aufwendungsersatzanspruch regelt die Vereinsordnung.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gremien, wie ein Beirat sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben, gebildet und arbeitsfähig werden.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
- (2) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll im 1. Quartal des Kalenderjahres erfolgen. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhalten einer Mindestfrist von zwei Wochen einzuberufen. Änderungen der Tagesordnung am Sitzungstag, auch mündlich, sind zulässig. Die Mitglieder können beschließen, ob die Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden oder nicht. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer sowie für die Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Änderung der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (6) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt, sofern diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Das Stimmrecht kann gemäß § 38 BGB nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Persönliche und Juristische Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme.
- (8) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit, wenn er es für notwendig erachtet, einberufen. Sie können auch einberufen werden, wenn mindestens 10 der Mitglieder diese schriftlich beantragt haben.
- (10) Monatlich können auch Mitgliederzusammenkünfte stattfinden. Themen und Termine werden den Mitgliedern durch Halbjahrespläne mitgeteilt. Es sind Anwesenheitslisten und Kurzprotokolle zu führen.
- (11) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Außenstehenden kann jedoch durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung die Teilnahme gestattet werden.

§ 9
VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin des/der Vorsitzenden, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin und bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Die Zeichnungsberechtigung regelt der Vorstand selbst und dokumentiert dies in der Geschäftsordnung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der 2-Jahresfrist aus, so kann eine Nachwahl nur für die verbleibende Amtsdauer erfolgen. Über die kommissarische Besetzung der vakanten Position im Vorstand entscheidet der Vorstand bis zur nächsten Neuwahl.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Berater ohne Stimmrecht berufen.
- (6) Bei groben Verstößen eines Vorstandsmitglieds gegen die Satzung, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen kann es von seiner Wahlfunktion durch die Mitgliederversammlung entbunden werden. Notwendig ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins gemäß dem Geschäftsplan. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes.
- (8) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, er ist mit mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden.
- (9) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Beschlussfassung des Vorstandes kann ohne Sitzung auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmt.
- (10) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, statt und werden vom Vorsitzenden 10 Tage vorher einberufen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Förderverein Schloss Ludwigslust e. V.

SATZUNG

Stand 05. 09. 2020 Seite 6

§ 10 KASSENPRÜFUNG

- (1) In der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung mittels Prüfungsbericht zu unterrichten.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an das Land Mecklenburg-Vorpommern mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für das Schloss, das Museum und/oder den Schlosspark Ludwigslust einzusetzen. Der Vorstand fungiert als Liquidator.

§ 12 GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05. September 2020 in der vorliegenden Fassung beschlossen und tritt mit Eintragung am 06. November 2020 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin in Kraft.